



Hinweis: Passend für Fensterkuvert

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb Öffentlicher Raum
Straßen- und Verkehrsrecht
Ausnahmegenehmigungen (B)
Sulzbacher Straße 2-6
90489 Nürnberg

Stadt Nürnberg

Servicebetrieb
Öffentlicher Raum

Sie erreichen uns
Mo-Fr 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
nach Vereinbarung
Tel.: +49 (0)911/231-8154,
-14614, -14684
Fax: +49 (0)9 11 / 2 31-76 64
soer.nuernberg.de

Antrag gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zur Bewilligung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Angaben zu Antragsteller/in

Name		Vorname		Anrede
Straße		Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Geburtsdatum	Telefon		E-Mail	

Ich bin erstmaliger Antragsteller

Ich möchte meine bestehende Parkerleichterung mit der Nummer _____ verlängern.

Ich bin schwerbehindert und beantrage folgende Ausnahmegenehmigung zur Bewilligung der

bundesweit gültigen Parkerleichterung

Voraussetzungen:

- Grad der Behinderung mindestens 60 aufgrund der Erkrankung an Morbus Crohn oder Colitius ulcerosa

oder

- Grad der Behinderung mindestens 70 aufgrund künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung

Die Antragsbearbeitung erfordert folgende Unterlagen (bei persönlicher Vorsprache genügen die Originale)

- Kopie des Personalausweises (Vorderseite und Rückseite),
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (Vorderseite und Rückseite),
- Bescheid des Zentrums Bayern Familie und Soziales.

Laufzeit: Die Parkerleichterung wird für die Gültigkeit des Schwerbehindertenausweises – jedoch längstens für 5 Jahre – erteilt.

Falls Sie nicht persönlich bei uns erscheinen können, kann die Parkerleichterung nur an eine schriftlich bevollmächtigte Person ausgegeben werden.

Ort, Datum, Unterschrift

Datenschutzhinweis Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Datensicherheit

Die Sicherheit Ihrer Daten ist uns wichtig, deshalb werden alle Informationen über eine verschlüsselte Verbindung übertragen.

Verantwortlich für die Datenerhebung

Stadt Nürnberg
Servicebetrieb öffentlicher Raum Nürnberg
Sulzbacher Str. 2-6
90489 Nürnberg
Telefon: 231 - 76 37
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Datenschutz

Bei Fragen zum Thema Datenschutz wenden Sie sich bitte an:
Stadt Nürnberg
Behördlicher Datenschutz
Rathausplatz 2
90403 Nürnberg
Telefon: 09 11 / 2 31 – 51 15
Zur verschlüsselten Übertragung Ihrer Nachricht: [Kontaktformular](#)

Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Art. 6 Abs. 1 DSGVO
Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen
§46 Abs. 1 Nr. 11 StVO

Weitergabe von Daten

Zum Zweck der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt ggf. eine Weitergabe der Daten an Ordnungsbehörden und städtische Behörden.

Übermittlung an Drittländer

Es erfolgt keine Übermittlung.

Speicherzeitraum

Ihre Daten werden bei der Stadt Nürnberg so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die genannten Zwecke erforderlich ist.
fünf Jahren für die Parkerleichterung

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen beim Verantwortlichen für die Datenerhebung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die Stadt Nürnberg, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Erforderlichkeit der Datenangabe

Nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO sind die Daten für die Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen erforderlich.
Die Daten werden für die Antragsbearbeitung benötigt.

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft bei der verantwortlichen Dienststelle widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bis zum Widerruf wird davon nicht beeinträchtigt.